DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Familienrecht

zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

Stellungnahme Nr.: 61/2026 Berlin, im September 2026

Mitglieder des Ausschusses Familienrecht

- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Vorsitzende, Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. iur. Marko Oldenburger, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Hannover
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen
- Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Reformbestrebungen des Gesetzgebers, soweit im FamFG in Eilverfahren die Rechtsmittel betreffend Umgang und Elterliche Sorge angeglichen werden sollen; sieht allerdings an mehreren Stellen erheblichen Änderungsbedarf bezogen auf den Bestimmtheitsgrundsatz, insbesondere bezogen auf die Weitergaben von Daten aus familiengerichtlichen Verfahren zu Forschungszwecken und einen Wahlgerichtsstand.

Stellungnahme im Einzelnen

1. §§ 13a, 13b FamFG-E – Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

Mit den Vorschriften §§ 13a, 13b FamFG-E soll eine neue Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten für Forschungszwecke eingeführt werden, ähnlich, wie dies bereits § 476 StPO vorsieht. Bislang konnte eine solche Übermittlung lediglich über § 13 Abs. 2 FamFG erfolgen, was auf Seiten der Familiengerichte erhebliche Rechtsunsicherheiten verursacht hatte im Hinblick auf fehlende Vorgaben.

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen werden dem Interesse, insoweit Abhilfe zu schaffen, nur bedingt gerecht:

Zwar ist zu konstatieren, dass die Regelungen im Verhältnis zu § 476 StPO differenziertere Vorgaben enthalten soweit darin bspw. die Pseudonymisierung als Regelfall und ein besonderer Schutz für Sozial- und Steuerdaten vorgesehen sowie konkrete Kriterien für die Interessenabwägung bei Forschungsvorhaben enthalten sind.

Allerdings enthalten die Regelungen eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, die die Anwendungen in Teilen unvorhersehbar machen. Weder wird definiert, was unter „*Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben*“ sind noch findet sich ein nachvollziehbarer Grund dafür, weshalb eine „*Übermittlung in nicht-pseudonymisierter Form …dann zulässig*“ sein sollte, „*wenn darüber hinaus der erkennbare Personenbezug für die Forschungsarbeit zwingend erforderlich ist oder die Pseudonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.*“ Letzteres wird für fast alle familiengerichtlichen Verfahren Geltung beanspruchen können, sei es, weil Geschäftsstellen überlastet oder Verfahrensakten von ganz erheblichem Umfang betroffen sind, da sie häufig – zudem hoch sensible – Konvolute wie Berichte der Jugendämter, Verfahrensbeistände, Ärzte sowie Sachverständigengutachten neben den Äußerungen der übrigen Beteiligten enthalten. Zugleich ist in der Begründung kein konkretes Beispiel dafür benannt, wann der „konkrete Personenbezug für die Forschungsarbeit zwingend“ sein könnte, mithin der Bedarf an einer solchen Übermittlung nicht dargetan.

Aus Sicht des Familienrechts ist zugleich die Frage aufgeworfen, ob Familienrichterinnen die Aufgabe aufgebürdet werden sollte, über ein solches Ersuchen alleine zu entscheiden, ohne über spezifische Kompetenz im Datenschutzrecht zu verfügen, um die Voraussetzungen, welche die Vorschriften an ein solches Ersuchen stellen, zu beurteilen.

2. § 57 FamFG-E Anfechtbarkeit einstweiliger Anordnungen

Die Erweiterung des Katalogs nach § 57 Satz 2 auf Entscheidungen, die das Umgangsrecht zum Gegenstand haben sowie die Beseitigung der Unsicherheit im Zusammenhang mit Entscheidungen „auf Grund“ mündlicher Erörterung sind – weil zwingend – zu begrüßen.

Die Tendenz in der Rechtsprechung (siehe u.a.: BGH, Beschluss vom 17.12.2025 – XII ZB 279/25), greift bezogen auf die Differenzierung zwischen Umgang und elterlicher Sorge längst auf, was mit der Forderung des DAV (Differenzierung nach Status- und Ausübungsebene) korreliert: Die strikte Trennung zwischen Umgang und elterlicher Sorge ist überholt. Infolgedessen sind Rechtsmittel bezogen auf diese Verfahrens-

gegenstände, soweit dem im Einzelfall nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, gleich auszugestalten. Dagegen ist die in § 57 Satz 4 FamFG-E vorgesehene Einschränkung nicht sachgerecht. Die Schwere des Eingriffs in Rechte und dessen Auswirkungen auf die Beziehung zwischen Kindern und Eltern hängt bei Umgangsentscheidungen nicht allein von dessen Dauer sondern auch vom Alter des Kindes, den zuvor gelebten Betreuungsarten (z.B. zeitanteilig gleiche Betreuungsmodelle) und anderem ab, weshalb auch nur kurze Eingriffe gravierende Folgen haben können. Dies nicht zuletzt deshalb, weil das verfahrensrechtliche Beschleunigungsprinzip in etwa parallel laufenden Hauptsacheverfahren keineswegs eine Garantie dafür bietet, dass innerhalb einer angemessenen Zeitspanne mit Zwischen- oder Endentscheidungen gerechnet werden kann. Die Einschränkung sollte deshalb entfallen, auch weil mit dieser ohnehin nur eine geringe Anzahl von Entscheidungen, die nach Erlass von Beteiligten angegriffen werden sollen, erfasst sein werden und mithin durch einen Verzicht auf § 57 Satz 4 keine nennenswerte Belastung der Gerichte zu erwarten ist.

3. § 152 FamFG-E – Örtliche Zuständigkeit

Mit § 152 Abs. 2 FamFG-E wird ein neuer Gerichtsstand in Kindschaftssachen für Fälle der Gewaltbetroffenheit eingeführt, der die Geheimhaltung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes und des betreuenden Elternteils ermöglichen soll.

Diese Regelung ist getragen von der Überlegung, durch die Geheimhaltung des gewöhnlichen Aufenthalts ein höheres Maß an Schutz für von Gewalt Betroffene zu erreichen. Eine gesetzliche Regelung dieses begründeten und begrüßenswerten Ansinnens hat dies zugleich abzuwägen mit dem gleichberechtigten Interesse von Kindern und Eltern, die nicht von Gewalt betroffen sind. Deshalb müssen die Kriterien, die eine solche Geheimhaltung ermöglichen, mit ganz besonderer Präzision gefasst sein, um zu vermeiden, dass die Rechte von nicht von Gewalt betroffenen Kindern und der zurückbleibenden Elternteile gewahrt bleiben:

Hierzu wurde bereits in der DAV-Stellungnahme Nr. 47/2026 zum RefE KiMoG ausgeführt. Danach bestehen grundsätzliche Bedenken, weil der Begriff der Gewalt nur vermeintlich, aber nicht tatsächlich näher definiert ist. Daran ändert die Bezugnahme auf die Istanbul Konvention nichts, weil es auch dort im Wesentlichen bei einer Aufzählung von Arten der Gewalt bleibt. Da die an den Gewaltbegriff geknüpften

Einschränkungen der Rechte von Eltern und Kindern ganz erheblich sind (im KiMoG z.B. § 1680 Abs. 2 S. 3 BGB-E, hier: z.B. § 152 FamFG-E), sollte eine sich im Gesetz findende Klarstellung bezogen auf begriffliche Inhalte und die abzuwägenden Rechtsgüter erfolgen.

Ebenso ist die im Gesetzestext verwendete Bezeichnung „*betreuender Elternteil*“ kein Fachbegriff. Es wird empfohlen, den eingeführten Begriff der Obhut (§ 42 SGB-VIII) zu verwenden, wie ihn auch § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB für den Fall voraussetzt, wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil Unterhaltsansprüche geltend macht. Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff „*betreuender Elternteil*“ ist unpräzise; strenggenommen betreut auch ein barunterhaltspflichtiger Elternteil bei der Ausübung des Umgangsrechts am Wochenende, dieser Elternteil ist ersichtlich aber nicht gemeint.

a) **§ 152 Abs. 2 Ziff. 2a:** Als Eingriffsschwelle wird die Anhängigkeit eines Antrags benannt. Diese Eingangsschwelle dürfte zu niedrig gegriffen sein, schließlich gilt die Unschuldsvermutung. Dem wird die „fortgeltende Anordnung“ als zweite Voraussetzung zu Ziffer a) eher gerecht.

b) **§ 152 Abs. 2 Ziff. 2b –Polizeiliche Wegweisung oder Kontaktverbot**: Die Rechtsgrundlagen hierzu finden sich im öffentlichen Recht. Denn nach der Begründung (S. 51) ist ein „Kontaktverbot“ nach dem Gewaltschutzgesetz damit nicht gemeint. In der familienrechtlichen Praxis ist insofern festzustellen, dass diese Maßnahmen oft ungeprüfte Angaben von Beteiligten in akuter Situation vor Ort zur Grundlage haben. Mit verfahrensrechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln wird hiergegen selten vorgegangen, weil die Anordnungen schneller enden als Rechtsmittel greifen. Diese Schwelle ist mithin zu niedrig mit Blick auf die Konsequenzen der „Verschleierung“ des Aufenthaltsortes.

c) **In § 152 Abs. 2 Ziff. 2c** sollte ausschließlich die „Schutzeinrichtung“ genannt werden, eine Aufzählung ist nicht erforderlich und könnte von der Zielrichtung (Schutz aller von Gewalt betroffenen Personen) irreführend sein.

Im Ergebnis könnte sich der Wahlgerichtsstand dann als stumpfes Schwert entpuppen, wenn der „Täter“ einen Antrag auf Regelung des Umgangs stellt. Für einen solchen Antrag ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes maßgeblich für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit. In einem solchen Fall würde die Geheimhaltung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ins Leere laufen.

4. § 156 Abs. 2 FamFG-E – Hinwirken auf Einvernehmen

Abs. 2 formuliert eine Ausnahme der gerichtlichen Hinwirkungspflicht.

Nach Auffassung des DAV wäre wünschenswert zu formulieren, dass das Gericht grundsätzlich auf ein Einvernehmen hinwirken kann, es sei denn, es stehen wichtige Gründe entgegen. Das hat den Vorteil, dass dem mit den Spezifika des Einzelfalls vertrauten Familiengericht die Entscheidung überlassen bleibt, ob trotz Vorliegen häuslicher Gewalt der Versuch einer einvernehmlichen Regelung unternommen werden soll. Dem steht Art. 48 IK nicht entgegen, da dort Maßnahmen gefordert werden, um **verpflichtende** alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, zu verbieten. Damit ist gemeint (Erl. 251/252), dass alternative Streitbeilegungsverfahren zu verhindern sind, wenn die Beteiligung an diesen Verfahren verpflichtend ist und sie das kontradiktorische gerichtliche Verfahren ersetzen. Das ist mit dem „Hinwirken auf Einvernehmen“ nach dem FamFG offensichtlich nicht intendiert und nicht gleichzusetzen. Mithin sollte die Einschätzung über die Zweckmäßigkeit den mit der nötigen Kompetenz und Sachkenntnis ausgestatteten Familienrichterinnen weitmöglichst überlassen bleiben.

Wollte man die vorgesehene Ausnahme beibehalten, muss diese nicht eigens in einem Absatz untergebracht werden; es genügt, im Anschluss an den Satz 4 des Absatz 1 zu formulieren: „*Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei konkreten Anhaltspunkten für eine häusliche Gewalt.*“ Auf die Einschränkung *„gegenüber dem anderen Elternteil*“ sollte verzichtet werden; denn auch bei Gewalt gegenüber einem Kind sollte von der Hinwirkung des Gerichts auf eine einvernehmliche Regelung abgesehen werden.

Während in der Vorschrift durchgängig die Aktivform verwendet wird („…*billigt das Gericht*….“) wählt Abs. 3 S. 1 die Passivform („….*vom Gericht als Vergleich aufzunehmen*…“). Es wird die folgende Formulierung vorgeschlagen „..., *nimmt das*

Gericht die einvernehmliche Regelung als Vergleich auf und billigt sie durch Beschluss (gerichtlich gebilligter Vergleich)“. Zu begrüßen ist, dass die Billigung einheitlich durch Beschluss erfolgt, was die herrschende Meinung bisher so angenommen hatte, nach der Entscheidung des BGH vom 10.7.2019 – XII ZB 507, 18, vereinzelt aber nicht praktiziert wurde.

5. § 156a FamFG-E – Verfahren bei häuslicher Gewalt

Mit der neu eingefügten Vorschrift soll die Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts präzisiert werden für Fälle häuslicher Gewalt, und weiter sollen die Vorgaben der Istanbul-Konvention verankert werden. Die Amtsermittlungspflicht ist im FamFG in § 26 FamFG geregelt. Der neue § 156a könnte systematisch besser aufgehoben sein in einem Abs. 2 zu § 26 FamFG.

Differenziert wird doppelstufig mit „*Anhaltspunkten für häusliche Gewalt*“ und „*konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt*“. Diese Abstufung dürfte schwer zu praktizieren sein. Es wird empfohlen, einheitlich den Begriff des „*konkreten Anhaltspunkts*“ zu verwenden, wie er auch in § 156 Abs. 2 FamFG-E vorausgesetzt wird. Der konkrete Anhaltspunkt ist nicht näher definiert. Dem Gericht sollten daher Kriterien gegeben werden, z. B. konkrete Anhaltspunkte liegen vor, wenn der Anlass, der Täter, das Opfer und die ungefähre Tatzeit ermittelt werden können. Auch die Begründung des RefE (S. 56) unterscheidet zwischen pauschalen Behauptungen und Vermutungen einerseits und einer konkret und substantiell ernst zu nehmenden Sachlage mit Anhaltspunkten für eine häusliche Gewalt.

6. § 158d FamFG-E – Gespräche mit dem Verfahrensbeistand

Die Vorschrift ist zu begrüßen, gibt es doch in der Praxis gelegentlich Streit darüber, inwieweit die Eltern verpflichtet sind, dem Verfahrensbeistand die Möglichkeit eines direkten Kontaktes, zudem in ihrer Abwesenheit, mit dem Kind einzuräumen. Andererseits sieht der DAV das fehlende Rechtsmittel kritisch: Zwar kann es einerseits das Kindschaftsverfahren verlängern und kollidiert insoweit mit dem Beschleunigungsgrundsatz nach § 155 Abs. 1 FamFG. Allerdings zeigt die Praxis, dass Eltern, die ein solches Gespräch ablehnen, in der Regel auch gute Gründe hierzu vortragen können. Zugleich bestehen Bedenken, ob die Versagung eines Rechtsmittels

mit dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und rechtliches Gehör aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK mit Blick auf die betroffenen verfassungsrechtlich geschützten Elternrechte in Einklang zu bringen ist.

7. § 23b Abs. 3 Satz 3 GVG-E

Der DAV begrüßt die Regelung, wonach Richter in Familiensachen über belegbare Kenntnisse auch auf dem Gebiet des Gewaltschutzrechts, des Kinder- und Jugendhilferechts sowie Kenntnisse zu den Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt verfügen sollen. Allerdings ist das Gewaltschutzrecht, insbesondere durch die im KiMoG-E vorgesehene Sensibilisierung im Familienrecht, das sich bereits in § 23b GVG benannt findet, integriert. Wollte man die Begrifflichkeiten gleichwohl repetitiv ergänzen, wäre zugleich für ein entsprechendes Fortbildungsangebot zu sorgen – sowie diese Begriffe bezogen auch auf die weiteren am Verfahren beteiligten Professionen, wie Verfahrensbeistände und Sachverständige, in deren Eignungskatalog aufzunehmen.

8. § 1565 Abs. 2 Satz 1 BGB-E – Trennungsjahr und unzumutbare Härte

Der hinter dieser Regelvermutung stehende Gedanke ist von der sicherlich richtigen Erwägung geleitet, dass gewaltbetroffene Ehegatten ein Interesse daran haben könnten, das Trennungsjahr nicht abwarten zu müssen, um schneller zu einer rechtskräftigen Scheidung zu gelangen.

Das ist allerdings bereits auf der Basis der aktuellen Gesetzes- und Rechtslage möglich: Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, Beschluss vom 08.07.2026 – XII 576/25; im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 05.11.1980 – IVb ZR 538/80) kann schwerwiegendes Fehlverhalten wie etwa körperliche oder sexuelle Gewalt gegen den anderen Ehegatten oder einen anderen Familienangehörigen oder sexueller Missbrauch eines der Familie zugehörigen minderjährigen Kindes auch nach räumlicher Trennung der Ehegatten und einem Abbruch des Kontakts fortwirken und die Bindung des antragstellenden Ehegatten an die Ehe bis zum Ablauf des Trennungsjahres unzumutbar machen.

Es ist danach eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände, wie auch in anderen Konstellationen, vorzunehmen.

Einer zusätzlichen Regelvermutung bedarf es daher nicht.

Dabei ist der verfassungsrechtliche Schutz des Instituts der Ehe nach Art. 6 GG ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass auch gewaltbetroffene Ehepartner vom Bestand der Ehe profitieren können, denn sie gewährleistet Schutz in Form von finanziellen Ansprüchen, sei es aus Unterhalt, Versorgungsausgleich oder sonst, mit der Folge, dass der die Gewalt ausübende Ehegatte und nicht der Staat diese Leistungen zu erbringen hat.

Zugleich sind Gewaltvorfälle in den seltensten Fällen unstreitig und die Täter inszenieren solche gewöhnlich auch nicht in Gegenwart möglicher Zeugen. In aller Regel ist das Gericht auf widersprüchliche Angaben der Beteiligten angewiesen, es sei denn, ärztliche Berichte, polizeiliche Anordnungen oder Ähnliches können im Rahmen der Amtsermittlung herangezogen werden. Das kann zu langwierigen, für die betreffenden Opfer unangenehmen Streitigkeiten führen und könnten das Familiengericht vor schwierige Fragen der Beweisbarkeit stellen. Hinzu kommt die Möglichkeit, die gerichtliche Entscheidung in zweiter Instanz überprüfen zu lassen. Bei Ausnutzung aller Fristen, einschließlich der Möglichkeit der Verlängerung von Beschwerdefristen, könnte die Suspendierung des Trennungsjahres alleine dem scheidungswilligen Opfer Steine statt Brot geben.

Die Dauer eines Scheidungsverfahrens wird in der Praxis schließlich sehr selten durch den Streit über das Trennungsjahr beeinflusst. Es ist das Verbundprinzip, das jedem Beteiligten die Möglichkeit gibt, das Scheidungsverfahren sehr lange hinaus zu zögern: Schon das Verfahren des Versorgungsausgleichs dauert im Normalfall zwischen 4 bis 7 Monaten, Streitigkeiten über Stufenanträge im Zugewinn und nachehelichen Unterhalt – beides Verbundsachen – können sich über Jahre hinziehen. Dem illoyalen Täter wird es leichtfallen, mit dem Verbund im Rücken das Scheidungsverfahren in die Länge zu ziehen, sodass dem gewaltbetroffenen Ehepartner die Verkürzung des Trennungsjahres keinen verfahrensrechtlichen Vorteil bringt.

In diesem Zusammenhang könnte es zweckdienlicher sein, den gewaltbetroffenen Ehegatten darüber entscheiden zu lassen, ob er am Verbundprinzip festhalten will, welches zum Schutz des sozial und wirtschaftlich Schwächeren im Jahr 1976 eingeführt wurde:

Möchte der gewaltbetroffene Ehegatte diesen in Anspruch nehmen, folgt das Verfahren regelkonform dem Verbundprinzip; ist die gewaltbetroffene Person an einer raschen rechtskräftigen Entscheidung über den Scheidungsantrag interessiert, nimmt sie – durch eine verfahrensrechtliche Erklärung – vom Verbund Abstand. In einem solchen Fall wäre ein zeitnaher rechtskräftiger Beschluss über die Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres eher gewährleistet. Der gewaltbetroffene Ehegatte sollte diese Entscheidung allerdings nach vorheriger fachlicher Beratung über die finanziellen Konsequenzen treffen, was gewährleistet ist, wenn die Erklärung dem Anwaltszwang unterliegt.

Verteiler

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Fraktionen im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft
- Mitglieder des Familienrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen der Zeitschriften FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ; FuR; NJW, NZFam, Redaktion Anwaltsblatt/Anwbl